

**Anlage I zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) in der  
Straßenverzeichnis der Stadt Reinfeld (Holstein) zur Straßenreinigungssatzung  
Reinigung und Winterdienst gemäß §§ 3 und 4 der Satzung**

Winterdienst auf Fahrbahn erfolgt durch Behörde nur aus besonderem Grund bei

Straßenbezeichnung	Die Reinigung <u>UND</u> der Winterdienst der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird entsprechend § 3 für folgende Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke <u>aufgelegt</u>	Schneeräumung nur auf der Fahrbahn durch Behörde mit Begründung
Ahornweg - verkehrsberuhigter Bereich <b>5 % Gefälle</b>	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	<b>X</b>
Ahrensböcker Straße (L 71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbarer Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Altenfelder Weg/Gemeindeverb.	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x Gemeindeverbindungsstr.</b>
Alter Garten - verkehrsberuhigter Bereich <b>13 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	<b>X, nur Gefällebereich</b>
Am Messingschläger Teich	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	
Am Obstgarten	§ 3 (1) e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste, der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	

Am Schiefen Kamp - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Am Schwarzen Teich	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Am Steinhof (mit Stichstraßen, -wege), verkehrsberuhigter Bereich	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	
Am Weinberg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Am Zuschlag, <b>Gefälle 6 %</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	<b>x verkehrswichtig</b>
An der Autobahn (mit Stichstraßen)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	<b>x verkehrswichtig</b>

An der Fasanerie - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Auguststraße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Bahnhofparkplatz	<b>B</b>	<b>x</b>
Bahnhofstraße	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	<b>x verkehrswichtig</b>
Barnitzer Straße	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. f) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen g) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	<b>x verkehrswichtig</b>
Bergstraße - 30-iger-Zone, <b>8 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x</b>

Berliner Straße - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und</p>	
Binnenkamp (L 71)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b></p>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Binnenkamp (Wirtschaftsweg)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und</p>	
Birkenweg - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und</p>	
Bischofsteicher Weg	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und</p>	<b>x verkehrswichtig</b>

Bolande (L 84)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Bolande - Neubaugebiete, Hausnummern: 34 a bis 38 d - <del>verkehrsberuhigte</del>	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und <del>Entwässerungsmulden</del>	
Buchenweg (ohne Stichstraßen) - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und <del>Entwässerungsmulden</del>	
Buchenweg (Stichstraßen und angrenzend an rückwärtigem Erschließungsweg am Wall) - 30-iger-Zone / überwiegend ohne	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und <del>Entwässerungsmulden</del>	
Carl-Harz-Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und <del>Entwässerungsmulden</del>	<b>X</b>
Dröhhhorst	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und <del>Entwässerungsmulden</del>	
Dröhhhorster Weg	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und <del>Entwässerungsmulden</del>	

Dükerstieg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestelle d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen	
Eichbergstraße - 30-iger-Zone, <b>7 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x</b>
Eichenweg - 30-iger-Zone, <b>6 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x</b>
Elschenbek (L 71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbarer Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Emanuel-Geibel-Weg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Erlengrund - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	

Erstkate (L 71)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der</p>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Fasanenstieg - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p>	
Feldstraße (mit Seitenweg)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der</p>	<b>x verkehrswichtig</b>
Friedrich-Ebert-Straße - 30-iger-Zone, <b>5 % Gefälle</b>	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der</p>	<b>x verkehrswichtig</b>
Fuhlbrucksberg, <b>6 % Gefälle</b>	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und</p>	<b>x</b>

Fünfkaten	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) <del>begehbare Seitenstreifen</del>	<b>X</b>
Grootkoppel (mit Stichstraßen)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	<b>x verkehrswichtig</b>
Hamburger Chaussee (B75)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Hamburger Straße (L 71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Hamburger Straße - Neubaugebiete, Hausnummern: 4 f bis 8 f - <del>verkehrserhebige</del>	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und <del>Entwässerungsmulden</del>	
Hasenkrug (B75)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>



Heilsauring - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x</b>
Heimstättenstraße - 30-iger-Zone, 5 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x</b>
Herrenhusen - 30-iger-Zone, 8 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x</b>
Herrenkamp - verkehrsberuhigter Bereich	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	
Holländerkoppel	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig</b>
Im Tannengrund (ohne Stichstraßen) - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	

Im Tannengrund (Stichstraßen und angrenzend an rückwärtigem Erschließungsweg am Wall) - 30-iger- Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und	
Im Weddern	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fussgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	<b>x verkehrswichtig</b>
Innsbrucker Straße	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Irisweg - 30-iger- Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Jahnstraße - 30- iger-Zone, <b>5 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x</b>
Joachim-Mähl- Straße - 30-iger- Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	

Jungfernstieg <b>8 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	<b>x</b>
Kalkgraben (L 71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbarer Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Kalkgraben - Neubaugebiete, Hausnummern: 13 a bis 13 f - verkehrsberuhigter Bereich	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	
Kaliskaweg - verkehrsberuhigter Bereich, <b>9 % Gefälle</b>	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	<b>x</b>
Karlsberg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	
Karpfenplatz	<b>B</b>	
Kastanienallee (ohne Stichstraßen) - 30-iger-Zone, <b>6 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	<b>x verkehrswichtig</b>
Kastanienallee (Stichstraßen) - 30-iger-Zone	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	

Kieler Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	
Kirchsteig, <b>10 % Gefälle</b>	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	<b>x</b>
Klaus-Groth-Weg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	
Klosterberg (Hauptverkehrsstraße) (L71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der Entwässerungsmulden	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Klosterberg (Seitenwege), <b>10 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	
Klosterstraße - 30-iger-Zone, <b>6 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	<b>x</b>

Körliner Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Kolberger Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Kreisverkehr	<b>B</b>	<b>x</b>
Krögerkoppel - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>X</b>
Lehmkamp (L71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Lilienweg - 30-iger-Zone, <b>7 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x</b>
Lindenweg - 30-iger-Zone - Stichstraße Hausnummern 1 bis 31	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	

Lindenweg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	x
Lokfelder Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Lokfelder Chaussee (L85)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Lübecker Chaussee (B 75)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Mahlmannstraße	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig</b>

Marktstraße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	x
Matthias-Claudius-Straße (L71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	x <b>verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Messingmühle	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	
Neuer Garten (K 75)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	x <b>verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Neuhöfer Straße - 30-iger-Zone, <b>4 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	x <b>verkehrswichtig</b>

Neuhof	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen g) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Ostlandring - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Pasewerk Gemeindeverb.	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x Gemeindeverbindungsstr.</b>
Paul-von-Schoenaich-Straße	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbarer Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig</b>
Persanteweg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Poggenkamp	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x Gemeindeverbindungsstr.</b>



Pommernweg	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbar e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Sandkoppel - verkehrsberuhigter Bereich, <b>5 % Gefälle</b>	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	<b>x</b>
Schauberg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbar e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Schillerstraße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbar e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Schuhwiese	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbar e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x Gemeindeverbindungsstr.</b>
Schützenstraße - 30-iger-Zone, <b>6 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbar c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur</b> die Rinnsteine und der Roste der	<b>x verkehrswichtig</b>
Schwanenstieg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. f) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen	

Seerosenweg - 30-iger-Zone, <b>6 % Gefälle</b>	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	<b>x</b>
Segeberger Straße (L 84)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Sonnentauweg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Sperrersitzgasse	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Stavenkamp (L 71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>

Steinhöfer Straße (L71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbarer Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
St. Pryvé Straße - verkehrsberuhigter Bereich, <b>8 % Gefälle</b>	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden	<b>x</b>
Stockmannstraße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Theodor-Sturm-Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Travenhof (B75)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. b) begehbarer Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Voßfelder Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	

Weddernkamp	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbarer Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und</p>	
Weddernkoppel	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbarer Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und</p>	
Weizenkoppel (K 75)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbarer Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) <b>jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der</b></p>	<b>x verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</b>
Wiltener Straße - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbarer Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und</p>	

















































